

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde *MARIA RAIN* vom 13. Dez. 2001, Zahl : 004-1/5/0022/2001, mit der **Vergnügungssteuern** ausgeschrieben werden.

Gemäß § 13 der Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, LGBl. Nr. 66/1998, § 16 Abs. 3 Z. 1 des FAG 2001, BGBl. I Nr. 3/2001 und des Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBl. Nr. 63/1982, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 106/1994, 71/1997, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2001, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Die Gemeinde *MARIA RAIN* schreibt Vergnügungssteuern aus.
- (2) Die Vergnügungssteuern sind ausschließliche Gemeindeabgaben.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:
 - a) Veranstaltungen, für die das Kärntner Veranstaltungsgesetz 1997, LGBl.Nr. 95, in seiner jeweiligen Fassung gilt,
 - b) Filmvorführungen, die aufgrund des Kinogesetzes 1962, LGBl. Nr. 2/1963, in seiner jeweiligen Fassung einer Berechtigung bedürfen,
 - c) der öffentliche Empfang von Rundfunk- und Fernsehübertragungen,
 - d) die Veranstaltung von Glücksspielen.
- (2) Veranstaltungen unterliegen der Vergnügungssteuer auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, mechanische Spielapparate und Spielautomaten, Musikautomaten, Kegelbahnen, Spieltische, Schau-, Scherz-, Geschicklichkeitsapparate und ähnliches.

§ 3 Anmeldung der Veranstaltungen

Veranstaltungen, die der Vergnügungssteuer unterliegen, sind unbeschadet sonstiger Vorschriften über eine Bewilligung oder Anmeldung, spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Veranstaltung beim Bürgermeister anzumelden.

§ 4 Steuerschuldner

- (1) Zur Leistung der Vergnügungssteuer ist der Veranstalter (§ 2 des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 1997) verpflichtet.
- (2) Jeder Mitveranstalter ist Gesamtschuldner.

- (3) Werden Veranstaltungen entgegen den Bestimmungen des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 1997 ohne eine erforderliche Bewilligung oder ohne eine erforderliche Anmeldung abgehalten, ist derjenige zur Leistung der Abgabe verpflichtet, auf dessen Rechnung die Veranstaltung durchgeführt wird.

§ 5

Ausmaß der Vergnügungssteuer

- (1) Die Vergnügungssteuer wird in einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes oder mit einem Pauschbetrag gemäß dem Tarif in der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzt.
- (2) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage haben die Umsatzsteuern und die Vergnügungssteuer außer Betracht zu bleiben.

§ 6

Befreiung

- (1) Von der Vergnügungssteuer befreit sind:
- a) Veranstaltungen, deren Ertrag zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken verwendet wird,
 - b) Sportveranstaltungen von Amateuren,
 - c) Veranstaltungen, die der Kunstpflege oder der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend dienen,
 - d) die Vorführung von Filmen, die mit einem Prädikat bewertet wurden,
- von der Vergnügungssteuer zu befreien sind.
- (2) Die Abgabenbehörde hat auf Ansuchen des Steuerschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.
- (3) Der Bescheid, mit dem eine Befreiung erteilt wird, hat den Steuergegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen und die Dauer der Befreiung festzusetzen.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer ist bei regelmäßigen Veranstaltungen am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Veranstaltungen (Filmvorführungen) stattgefunden haben.
- (2) Bei fallweisen Veranstaltungen tritt die Fälligkeit an dem der Beendigung der Veranstaltung folgenden Tag ein.

§ 8

Entrichtung der Steuer

Die Vergnügungssteuer ist spätestens am Fälligkeitstag unaufgefordert zu entrichten. Sie muß nicht mit Abgabenbescheid festgesetzt worden sein.

§ 9

Eintrittskarten

- (1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld eingehoben, so hat der Unternehmer Eintrittskarten auszugeben und diese vor Ausgabe mit einem Kennzeichen der Abgabenbehörde versehen zu lassen.
- (2) Die Kennzeichnung darf unterbleiben, wenn der Abgabenbehörde die Feststellung der Differenz zwischen den abzusetzenden und den tatsächlich abgesetzten Eintrittskarten durch sonstige Vorrichtung möglich ist.
- (3) Eintrittskarten, die unentgeltlich abgegeben werden, sind als Freikarten zu bezeichnen.

- (4) Die nicht abgesetzten Eintrittskarten sind anlässlich der Entrichtung der Vergnügungssteuer der Abgabenbehörde abzuliefern.

§ 10 **Kontrolle**

- (1) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Beobachtung des Betriebes von Veranstaltungen, insbesondere die Beobachtung automatischer Einrichtungen, welche die Teilnahme an der Veranstaltung durch Einwerfen von Münzen oder sonstigen Gegenständen ermöglichen, durch Beauftragte der Abgabenbehörde zu dulden und die Anzahl der eingeworfenen Gegenstände auf Verlangen dieser Beauftragten überprüfen zu lassen.
- (2) Die Beauftragten sind mit einem Ausweis der Abgabenbehörde zu versehen.

§ 11 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am **01. Jänner 2002** in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 13. Nov. 1997, Zahl: 004-1/3/0017/1997, außer Kraft.

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister:
(Bgm. *TOMASCHITZ J.*)

Angeschlagen am: 14.12.2001
Abgenommen am: 23.01.2002

Anlage

zu § 5 der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde MARIA RAIN vom 13. Dez. 2001, Zahl : 004-1/5/0022/2001, mit der **Vergnügungssteuern** ausgeschrieben werden

Vergnügungssteuertarif

I. Ausmaß nach Hundertsätzen des Eintrittsgeldes:

(1) Der Steuersatz beträgt:

Die Vergnügungssteuer wird nach einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes berechnet, wenn der Zutritt zur Veranstaltung vom Erwerb von Eintrittskarten abhängig und nicht Punkt IV des Tarifes anzuwenden ist.

- a) für Filmvorführungen 10 v.H.
- b) für Theaterveranstaltungen, Ballette, sonstige Tanzvorführungen, Konzerte, Liederabende, Vorträge, Vorlesungen, sofern die Veranstaltungen vor Stuhlreihen stattfinden und die Verabreichung von Speisen und Getränken sowie das Rauchen der Besucher während der Veranstaltung ausgeschlossen ist, und für Ausstellungen,
 - 1) wenn der künstlerische und volksbildende Charakter überwiegt 5 v.H.
 - 2) im übrigen 15 v.H.
- c) für alle anderen Veranstaltungen 25 v.H.
der Bemessungsgrundlage.

(2) Der Berechnung der Vergnügungssteuer sind die aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Einnahmen zuzüglich der Einnahmen aus dem Verkauf von Katalogen und Programmen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung ohne Erwerb solcher Gegenstände nicht zugelassen wird, zugrunde zu legen. Provisionen und Zuschläge für Verkäufer und Wiederverkäufer sind in die Berechnung dann einzubeziehen, wenn die Eintrittskarten ausschließlich über solche Verkaufsstellen abgegeben werden.

II. Pauschbetrag nach Art und Zahl der bereitgestellten Vorrichtungen:

(1) Der Pauschbetrag beträgt für

- a) das Aufstellen und den Betrieb von Schau-, Scherz-, Spiel, und Geschicklichkeitsapparaten sowie von sonstigen mechanischen Spielapparaten und Spielautomaten wie Flipper, Schießapparate, Kegelautomaten, TV-Spielapparate, Fußball- und Hockeyautomaten und Guckkästen mit Darbietungen je Apparat (Automat) und begonnenen Kalendermonat..... **€ 36,00**
sofern es sich nicht um mechanische Spielapparate oder Spielautomaten im Sinne der lit. b), c) oder d) handelt. Sind mehrere Apparate oder Automaten zu kombinierten Spielapparaten (Automaten) wie etwa zu einer Schießgalerie zusammengefaßt, so ist der Pauschalbetrag für jeden Apparat (Automat) zu entrichten.
- b) das Aufstellen und den Betrieb von Musikautomaten, von Fußballtischen, Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderen für vorschulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten beträgt der Pauschalbetrag für jeden Apparat (Automat) und begonnenen Kalendermonat..... **€ 9,00**
- c) das Aufstellen und den Betrieb von Spielapparaten und Spielautomaten, die optisch oder akustisch eine aggressive Handlung gegen Menschen, wie insbesondere ihre Verletzung oder Tötung oder Kampfhandlungen gegen bemannte Ziele, darstellen, beträgt der Pauschalbetrag je Apparat (Automat) und begonnenen Kalendermonat..... **€ 727,00**

- d) das Aufstellen und den Betrieb von Geldspielautomaten (§ 5 Abs. 2a und 2b des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 95) je Apparat und begonnenem Kalendermonat **€ 58,00**

III. Pauschbetrag – (nach der durchschnittlichen Besucherzahl, der Größe des Raumes):

- (1) Die Vergnügungssteuer wird nach der Größe des für die Veranstaltung benutzten Raumes bemessen, wenn die Veranstaltung ohne Entrichtung eines Eintrittsgeldes zugänglich ist oder wenn die Veranstaltung im Wesentlichen der Gewinnerzielung durch Verabreichung von Speisen durch Verabreichung von Speisen und Getränken dient.
- (2) Bemessungsgrundlage ist die Grundfläche der für die Veranstaltung benützten und den Teilnehmern zugänglichen Räumen. Die im Freien gelegenen Flächen sind mit der Hälfte ihres Ausmaßes zu veranschlagen.
- (3) Die Steuer beträgt je angefangene 10 m²:
- a) wenn die Veranstaltung vor Stuhlreihen stattfindet und die Verabreichung von Speisen und Getränken sowie das Rauchen der Besucher während der Veranstaltung ausgeschlossen ist **€ 0,22**
 - b) wenn die Veranstaltung in einer Bar (Nachtlokal) nach 23 Uhr 00 erfolgt **€ 0,87**
 - c) in allen übrigen Fällen
 - für die ersten 3 Stunden **€ 0,44**
 - für weitere 3 Stunden **€ 0,87**
- (4) Bei längerer Dauer oder fortlaufender Aufeinanderfolge der Veranstaltung gilt jeder angefangene Zeitraum von 3 Stunden als eine Veranstaltung.

Der Pauschbetrag darf bei regelmäßigen Veranstaltungen **€ 436** monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen **€ 290** je Veranstaltung nicht übersteigen.